

Hinweise zu Verlängerungen der Ausbildungszeit

Stand: 01.2011

Allgemeines

Bei Verlängerungen der Ausbildungszeit ist zu unterscheiden zwischen solchen während der Ausbildungszeit, solchen nach nicht bestandener Abschlussprüfung und solchen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu Elternzeit, Wehr-/ Ersatzdienst oder Pflegezeit. Zu beachten ist, dass eine Verlängerung der Ausbildungszeit im beiderseitigen Einvernehmen, d.h. eine vertragliche Verlängerung ohne Beteiligung der Zuständigen Stelle, nicht vorgesehen ist.

Verlängerungen während der Ausbildungszeit

§ 8 Abs. 2 BBiG

Vorschrift und Interpretation

Die Zuständige Stelle kann gem. § 8 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Ausnahmefällen auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

"die Verlängerung muss erforderlich sein, um das Ausbildungsziel zu erreichen", bedeutet, sie muss notwendig sein, um mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Abschlussprüfung zu bestehen, wobei es auf das zu erwartende Notenergebnis nicht ankommt. Vorrangige Gründe für eine Verlängerung können längere krankheitsbedingte Ausfallzeiten sein, die wegen fehlender Ausbildungsinhalte das Ausbildungsziel gefährdet erscheinen lassen. Wesentlich für die Bewertung der Ausfallzeiten ist es auch, in welchem Zeitabschnitt der Ausbildung sie liegen; Ausfallzeiten am Anfang sind schwächer einzuordnen als solche gegen Ende der Ausbildungszeit. Gründe für eine Verlängerung können auch veranlagungsbedingte Minderleistungen bei vorhandener Leistungswilligkeit sein. Die Faktoren lassen sich - wie dargestellt - nur im Einzelfall beurteilen, weshalb rechtzeitig mit dem Ausbildungsberater Verbindung aufgenommen werden sollte. Alleinige Zweifel am Bestehen der Abschlussprüfung - auch wenn diese berechtigt sein sollten - oder erhebliche Prüfungsangst reichen für eine positive Verlängerungsentscheidung nicht aus.

Antragsrecht und -verfahren

Die Verlängerung kann nur auf Antrag des Auszubildenden erfolgen. Im Fall einer längeren Fehlzeit kann der Antrag grundsätzlich erst dann gestellt werden, wenn die Fehlzeit, wegen der verlängert werden soll, im Wesentlichen abgelaufen ist. Eine Verlängerung kann grundsätzlich auch mehrmals beantragt werden, wenn immer wieder ein neuer Verlängerungsgrund gegeben ist und die erneute Verlängerung erforderlich wird, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Antragstellung ist auch nicht ausgeschlossen, wenn vorher einem Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 BBiG) entsprochen worden war.

Zur Beschleunigung des Antrags empfiehlt es sich, eine Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen; sonst muss sich die Zuständige Stelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 8 Abs. 2 Satz 2 eine entsprechende Kenntnis verschaffen.

Wenn Verlängerungsgründe vorhanden sind und deshalb eine Verlängerung zur Erreichung des Ausbildungszieles sinnvoll erscheint, der Auszubildende aber einen Antrag auf Verlängerung nicht stellt (auch nicht auf besondere Veranlassung des Auszubildenden), so kann der Auszubildende die Antragstellung nicht erzwingen. Ebenso wenig kann die Zuständige Stelle in einem solchen Fall die Ausbildungszeit von Amts wegen verlängern.

Ausbildungsplan und [Ausbildungsvergütung](#) ⇒ siehe nächste Seite

Ausbildungsvertrag

- Mit der Bekanntgabe der Verlängerungsentscheidung durch die Zuständige Stelle wird das Ausbildungsende rechtswirksam verschoben, auch wenn in dem Berufsausbildungsvertrag das ursprünglich frühere Ausbildungsende bestehen bleibt. Aus Gründen der Klarheit sollten die Vertragsparteien jedoch einen entsprechenden Änderungsvertrag schließen, dessen Einreichung zur Registrierung bei der Zuständigen Stelle aber entbehrlich ist.

Verlängerung nach nicht bestandener Abschlussprüfung

§ 21 Abs. 3 BBiG

Vorschrift und Interpretation

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. *"Verlangen"* erfordert eine eindeutige bestimmte Geltendmachung des Wunsches des Auszubildenden auf Fortsetzung der Berufsausbildung.

...

Die Verlängerung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Nichtbestehen der Prüfung verlangt werden (i. d. R. wird der Auszubildende die Erklärung innerhalb weniger Tage nach der nicht bestandenen Prüfung abzugeben haben) und sie kann schriftlich oder mündlich erklärt werden; die Erklärung muss eindeutig und bestimmt den Willen zur Fortsetzung der Ausbildung kundtun.

"...*nächstmögliche Wiederholungsprüfung*" bedeutet die für den jeweiligen Auszubildenden rechtlich und tatsächlich mögliche, der nicht bestandenen Abschlussprüfung nächstfolgende Abschlussprüfung (i. d. R. ein halbes Jahr später).

"...*höchstens um ein Jahr*" ist so zu interpretieren, dass keine über ein Jahr hinausgehende Verlängerung gewährt werden muss. Im Normalfall wird um ein halbes Jahr verlängert; dies schließt die Möglichkeit ein, eine eventuelle 2. Wiederholungsprüfung innerhalb des noch bestehenden Ausbildungsverhältnisses ablegen zu können.

Wenn in Ausnahmefällen abzusehen ist, dass aufgrund äußerst schwacher Leistungen in der Erstprüfung sowie unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens des Auszubildenden eine Wiederholungsprüfung ein halbes Jahr später nicht zum Erfolg führt, besteht auch die Möglichkeit - sofern Auszubildender und Auszubildender darüber Einvernehmen erzielen - von vornherein um ein Jahr zu verlängern. Der in § 21 Abs. 3 BBiG festgeschriebene Verlängerungsanspruch ist dann in diesem Fall ausgeschöpft, d.h., beim nochmaligen Durchfallen müsste keine weitere Verlängerung gewährt werden.

Verfahren

Die Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 21 Abs. 3 BBiG ist durch einen Änderungsvertrag zu fixieren (Bitte Vertragsmuster der Zuständigen Stelle verwenden, siehe Internet-Seite Zuständige Stelle, Menüpunkt: Vordrucke). Der Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung (wie bei Berufsausbildungsverträgen) umgehend bei der Zuständigen Stelle zur Registrierung einzureichen.

Wird die 1. Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ergibt sich eine erneute Verlängerung um ein halbes Jahr, sofern zuvor - wie unter "Normalfall" beschrieben - um ein halbes Jahr verlängert wurde.

Wird die 2. - und damit letzte - Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Enddatum im Änderungsvertrag.

Besteht der Auszubildende eine Wiederholungsprüfung vor dem im Änderungsvertrag festgelegten Enddatum, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).

Verzichtet der Auszubildende auf seinen gesetzlichen Verlängerungsanspruch nach einer nicht bestandenen Prüfung, ist eine diesbezügliche schriftliche Erklärung des Auszubildenden notwendig und die Zuständige Stelle durch eine entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer Kopie der Erklärung unverzüglich zu informieren; das Ausbildungsverhältnis endet in diesem Fall mit dem Enddatum des ursprünglich geschlossenen Ausbildungsvertrags oder mit dem Verlängerungsenddatum im Änderungsvertrag.

Ausbildungsplan

Für die Verlängerungszeit ist ein betrieblicher Ausbildungsplan zu erstellen, der die Restausbildungszeit berücksichtigt und auf die Leistungsschwächen des Auszubildenden besonders eingeht.

Ausbildungsvergütung ⇒ siehe unten

Verlängerung aufgrund Elternzeit, Wehr-/ Ersatzdienst, Pflegezeit

BEEG, ArbPISchG, PflegeZG

Vorschriften und Interpretation

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit kann sich auch nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ergeben, wenn Elternzeit genommen wird. Ebenso kann sich eine Verlängerung ergeben, wenn nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) nahe Angehörige (siehe § 7 Abs. 3 PflegeZG) gepflegt werden. Die Zeitdauer der Elternzeit bzw. der Pflegezeit wird nicht auf Berufsausbildungszeiten angerechnet, es tritt eine "automatische" Verlängerung der Ausbildungszeit um die Dauer der Elternzeit bzw. der Pflegezeit ein.

Weiter kann sich aufgrund des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPISchG) eine Verlängerung der Ausbildungszeit ergeben, wenn der Auszubildende zum Wehr- oder Ersatzdienst einberufen wird. Gemäß ArbPISchG wird die Zeit des Wehr-/ Ersatzdienstes (Grundwehrdienst oder Wehrübung von länger als drei Tagen) nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet; es tritt auch in diesen Fällen eine "automatische" Verlängerung der Ausbildungszeit um die Zeit des Wehr-/ Ersatzdienstes ein.

Verfahren

In den Fällen der "automatischen" Verlängerung aufgrund BEEG, ArbPISchG oder PflegeZG ist die Verlängerung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 BBiG unverzüglich der Zuständigen Stelle zu melden.

Ausbildungsvergütung

Aus den Gründen aller in diesen Hinweisen behandelten Verlängerungsfälle tritt eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung nicht ein.